

VERWALTUNGSVORLAGE VL-44/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Jugend und Soziales	29.04.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	18.06.2019	3/19	2
Ausschuss für Bildung und Sport	vorberatend	03.07.2019	3/19	1
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.07.2019	3/19	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.07.2019	3/19	6

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule und Übermittagsangebote in Grundschulen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Anhebung der Beitragsgrenze auf 19.000 € verbessert die Teilhabe von Familien mit geringen Einkünften

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt die veränderte Beitragstabelle und die Beitragssatzung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der offenen Ganztagsgrundschule sowie anderen Betreuungsformen an der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Lünen

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat, auch angesichts der Überschuldung der Stadt Lünen, in ihrem Bericht folgende Empfehlung ausgesprochen:

"Um ihren Finanzierungsanteil an der Kindertagesbetreuung und damit die Fehlbeträge zu senken, sollte die Stadt Lünen eine Anhebung der Elternbeiträge beschließen. Hierbei sollte die Stadt die oberen Einkommensstufen auf mindestens 100.000 Euro anheben. Die Stadt sollte die Differenzierung der Altersgruppen von U-2 bzw. Ü-2 abändern in U-3 bzw. Ü-3 und dadurch höhere Beiträge für die zweijährigen Kinder erheben. Zudem sollte die Stadt Lünen ihre Befreiungsregelung kritisch überprüfen und für Geschwisterkinder mindestens anteilige Elternbeiträge erheben." (siehe Anlage)

Die Verwaltung schlägt vor, die untere Einkommensgrenze von 16.000 € auf 19.000 € anzuheben und die drei Einkommensgruppen: 90.000 €, 96.000 € und 108.000 € neu einzuführen. Darüber hinaus werden die Einkommensgruppen 19.000 € und 44.000 € an die tatsächliche Steuerbelastung angepasst.

Bisher wurden Elternbeiträge ab einem Jahreseinkommen von 16.000 € erhoben. Die Einkommensgruppen endeten bei 72.000 €; alle Einkommen darüber hinaus hatten identische Elternbeiträge. Die Anhebung der Einkommensgrenze verhindert, dass Familien, die über Einkünfte verfügen, die geringfügig über den Leistungen des SGB II liegen oder ergänzende Leistungen wie Wohngeld erhalten, mit Beitragszahlungen belastet werden. Für die höheren Einkommen wurden drei neue Einkommensgruppen eingefügt. Da die Steuerprogression die Einkommen unterschiedlich be- und entlastet, wurden für die Einkommensgruppen 19.000 € und 44.000 € die Beiträge abgesenkt. Ansonsten bleiben die Elternbeiträge unverändert (siehe Gegenüberstellung von alter und neuer Beitragstabelle).

Trotz der Anhebung der ersten Einkommensgrenze und der Absenkung in zwei Einkommensgruppen (Ertragsminderung von ca. 14.000 €) geht die Verwaltung von einer jährlichen Ertragsverbesserung (Ertragssteigerung von ca. 110.000 €) in Höhe von ca. 96.000 € aus.

Die Verwaltung empfiehlt darüber hinaus, den weiteren Empfehlungen der GPA nicht zu folgen. Die Änderung der Altersstruktur (von U2 auf U3) würde zu erheblichen Beitragssteigerungen bei den betroffenen Eltern führen (monatlicher Anstieg bis zu 101 €, weil für ein dreijähriges Kind bei einem monatlichen Einkommen von bis zu 44.000 € statt 162 € dann 263 € pro Monat bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden gezahlt werden müssten). Die bisherige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder aufzugeben, wäre nicht familienfreundlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind durch gesetzlichen Änderungen bzw. Grundsatzentscheidungen von Gerichten erforderlich. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Satzung ist beigefügt.